



Bebauungsplan „Nelkenstraße/ Rosenstraße“
4. vereinfachte Änderung
Stadtbauamt, 26.08.2024
red. geändert 05.11.2024

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Nelkenstraße / Rosenstraße“
Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Nelkenstraße / Rosenstraße“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 1027/14, Gemarkung Weilheim, bezüglich der Festsetzung zu den Flächen für Garagen und Stellplätze wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

Die Festsetzungen durch Planzeichen werden wie folgt ergänzt:

- Geltungsbereich der Änderung
- Baugrenzen
- GA Flächen für Garagen / Carports (GA)
- St Fläche für offene Stellplätze (St)
- Zufahrt zu Garagen, Carports und Stellplätze
- Baum, zu pflanzen und zu erhalten
- Bereich mit gebietsheimischer Buschpflanzung

Die beigefügte Planzeichnung ersetzt für den Geltungsbereich dieser Änderung die bisherige Planzeichnung.

Im Übrigen behalten für den Änderungsbereich die Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen in der jeweils gültigen Fassung der Planung weiter ihre Gültigkeit.

2. Festsetzungen durch Text

Die textlichen Festsetzungen und die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes gelten für den Änderungsbereich in der jeweils gültigen Fassung der Planung weiter fort.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 26.08.2024
red. geändert 05.11.2024

Stadtbauamt Weilheim

Bebauungsplan „Nelkenstraße / Rosenstraße“
4. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 07.05.2024 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Weilheim i.OB, den 07. Nov. 2024

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Markus Loh
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 05.11.2024, Nr. Ö 31/2024 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, den 07. Nov. 2024

Markus Loh
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 07. Nov. 2024

Markus Loh
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang am 20. Nov. 2024

Weilheim i.OB, 20. Nov. 2024

Stadtbauamt Weilheim

Stadtbauamt Weilheim i.OB
Postfach 1664 82361 / 82-0
Telefax: 03 51 / 632499
82360 Weilheim i.OB

(Unterschrift)